

## **Aufwandsentschädigung**

Aufgrund des § 21 Abs. 6 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) wird die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Hochschulrats bekannt gegeben. Sie beläuft sich für das Jahr 2018 auf 22.000 €. Daneben wurden den Mitgliedern des Hochschulrats auf Antrag Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.